

Resolution 21/10 des Verwaltungsrats von UN-Habitat vom 20. April 2007 eingerichtet wurde<sup>322</sup>, und bekundet ihr Interesse an den Empfehlungen der unabhängigen Evaluierung, die dem Rat auf seiner dreiundzwanzigsten Tagung vorzulegen sind;

12. *fordert* zur weiteren finanziellen Unterstützung von UN-Habitat durch höhere freiwillige Beiträge *auf* und bittet die Regierungen, die dazu in der Lage sind, und andere Interessenträger, zur Unterstützung der Umsetzung des mittelfristigen strategischen und institutionellen Plans für den Zeitraum 2008-2013 berechenbare Finanzmittel auf mehrjähriger Grundlage und höhere nicht zweckgebundene Beiträge zur Verfügung zu stellen;

13. *bittet* die internationale Gebergemeinschaft und die internationalen Finanzinstitutionen, großzügige Beiträge zur Stiftung der Vereinten Nationen für Wohn- und Siedlungswesen, einschließlich des Treuhandfonds für Wasserversorgung und Abwasserentsorgung, der Slumsanierungsfazilität und der Treuhandfonds für technische Zusammenarbeit, zu leisten, damit UN-Habitat die Entwicklungsländer bei der Mobilisierung von öffentlichen Investitionen und privatem Kapital für die Sanierung von Slums, den Bau von Wohnungen und die Grundversorgung unterstützen kann;

14. *betont*, wie wichtig es ist, dass UN-Habitat seinen Amtssitz in Nairobi hat, und ersucht den Generalsekretär, den Ressourcenbedarf von UN-Habitat und des Büros der Vereinten Nationen in Nairobi fortlaufend zu überprüfen, damit UN-Habitat und den sonstigen Organen und Organisationen der Vereinten Nationen in Nairobi die erforderlichen Dienste auf wirksame Weise bereitgestellt werden können;

15. *legt* dem Generalsekretär *nahe*, in Konsultation mit dem Verwaltungsrat von UN-Habitat und in Absprache mit allen Partnern der Habitat-Agenda in seinem Bericht an die Generalversammlung auf ihrer sechsundsechzigsten Tagung über die Frage der Einberufung einer dritten Konferenz der Vereinten Nationen über Wohnungswesen und nachhaltige Stadtentwicklung (Habitat III) im Jahr 2016 die Möglichkeit zu prüfen, die beiden Themen „Systeme zur Wohnraumfinanzierung“ und „nachhaltige Urbanisierung“, die zuvor als Themen für getrennte Veranstaltungen der Versammlung auf hoher Ebene vorgeschlagen worden waren, entweder in den Vorbereitungsprozess für Habitat III zu integrieren oder zum Thema für eine einzige Veranstaltung auf hoher Ebene zusammenzufassen;

16. *ersucht* den Generalsekretär, der Generalversammlung auf ihrer sechsundsechzigsten Tagung einen Bericht über die Durchführung dieser Resolution vorzulegen;

17. *beschließt*, den Punkt „Umsetzung der Ergebnisse der Konferenz der Vereinten Nationen über Wohn- und Siedlungswesen (Habitat II) und Stärkung des Programms der Vereinten Nationen für menschliche Siedlungen (UN-Habitat)“ in die vorläufige Tagesordnung ihrer sechsundsechzigsten Tagung aufzunehmen.

## RESOLUTION 65/166

Verabschiedet auf der 69. Plenarsitzung am 20. Dezember 2010, ohne Abstimmung, auf Empfehlung des Ausschusses (A/65/438, Ziff. 18)<sup>323</sup>.

### 65/166. Kultur und Entwicklung

*Die Generalversammlung,*

*unter Hinweis* auf ihre Resolutionen 41/187 vom 8. Dezember 1986, 46/158 vom 19. Dezember 1991, 51/179 vom 16. Dezember 1996, 52/197 vom 18. Dezember 1997, 53/184 vom 15. Dezember 1998, 55/192 vom 20. Dezember 2000 und 57/249 vom 20. Dezember 2002 über Kultur und Entwicklung,

*sowie unter Hinweis* auf die Allgemeine Erklärung zur kulturellen Vielfalt<sup>324</sup> und den Aktionsplan zu ihrer Umsetzung<sup>325</sup>, die von der Generalkonferenz der Organisation der Vereinten Nationen für Erziehung, Wissenschaft und Kultur am 2. November 2001 angenommen wurden, sowie auf das Übereinkommen über den Schutz und die Förderung der Vielfalt kultureller Ausdrucksformen<sup>326</sup> und die anderen internationalen Übereinkommen dieser Organisation, in denen die wichtige Rolle der kulturellen Vielfalt für die soziale und wirtschaftliche Entwicklung anerkannt wird,

*in der Erkenntnis*, dass die Kultur ein wesentlicher Bestandteil der menschlichen Entwicklung ist und eine Quelle der Identität, der Innovation und der Kreativität für den Einzelnen und die Gemeinschaft und einen wichtigen Faktor im Kampf gegen die Armut und für die Gewährleistung des Wirtschaftswachstums und der Eigenverantwortung in den Entwicklungsprozessen darstellt,

*in dem Bewusstsein*, dass die Kultur eine Quelle der Bereicherung ist und maßgeblich zur nachhaltigen Entwicklung der lokalen Gemeinschaften, der Völker und der Nationen beiträgt, indem sie sie befähigt, eine aktive und einzigartige Rolle in Entwicklungsinitiativen zu spielen,

*sowie im Bewusstsein* der Vielfalt der Welt, in Anerkennung des Beitrags aller Kulturen und Zivilisationen zur Bereicherung der Menschheit und unter Hervorhebung der Bedeutung der Kultur für die Entwicklung und ihres Beitrags zur Erreichung der Millenniums-Entwicklungsziele,

<sup>323</sup> Der in dem Bericht empfohlene Resolutionsentwurf wurde von dem Stellvertretenden Vorsitzenden des Ausschusses vorgelegt.

<sup>324</sup> United Nations Educational, Scientific and Cultural Organization, *Records of the General Conference, Thirty-first Session, Paris, 15 October–3 November 2001*, Vol. I und Korrigendum, *Resolutions*, Kap. V, Resolution 25, Anlage I. In Deutsch verfügbar unter <http://www.unesco.de/443.html>.

<sup>325</sup> Ebd., Anlage II.

<sup>326</sup> Ebd., *Thirty-third Session, Paris, 3–21 October 2005*, Vol. I und Korrigenda, *Resolutions*, Kap. V, Resolution 41. Amtliche deutschsprachige Fassungen: dBGBL 2007 II S. 234; öBGBL III Nr. 34/2007; AS 2008 4823.

in *Anbetracht* der Zusammenhänge zwischen der kulturellen und der biologischen Vielfalt und des positiven Beitrags des traditionellen Wissens lokaler und indigener Gruppen zur nachhaltigen Bewältigung ökologischer Herausforderungen,

mit *Befriedigung feststellend*, dass die Generalversammlung in ihrer Resolution 65/1 vom 22. September 2010 „Das Versprechen halten: vereint die Millenniums-Entwicklungsziele erreichen“ die Bedeutung der Kultur für die Entwicklung ebenso hervorhob wie ihren Beitrag zur Erreichung der Millenniums-Entwicklungsziele und in dieser Hinsicht eine auf die Erreichung von Entwicklungszielen ausgerichtete internationale Zusammenarbeit auf kulturellem Gebiet befürwortete,

1. *betont*, wie wichtig der Beitrag der Kultur zur nachhaltigen Entwicklung und zur Erreichung der einzelstaatlichen ebenso wie der international vereinbarten Entwicklungsziele, einschließlich der Millenniums-Entwicklungsziele, ist;

2. *bittet* alle Mitgliedstaaten, die zwischenstaatlichen Organe, die Organisationen des Systems der Vereinten Nationen und die in Betracht kommenden nichtstaatlichen Organisationen,

a) der Öffentlichkeit die Bedeutung der kulturellen Vielfalt für die nachhaltige Entwicklung stärker bewusst zu machen und ihr deren Wert über pädagogische Instrumente und die Medien zu vermitteln;

b) dafür zu sorgen, dass die Kultur sichtbarer und wirksamer in die entwicklungspolitischen Maßnahmen und Strategien auf allen Ebenen integriert wird;

c) wo angebracht, den Aufbau von Kapazitäten auf allen Ebenen für die Entstehung eines dynamischen Kultur- und Kreativsektors zu fördern und zu diesem Zweck insbesondere die Kreativität, die Innovation und den Unternehmergeist zu stimulieren, die Entwicklung tragfähiger Kulturinstitutionen und -industrien zu unterstützen, Fach- und Berufsausbildungsprogramme für Kulturschaffende anzubieten und mehr Beschäftigungsmöglichkeiten im Kultur- und Kreativsektor zugunsten eines dauerhaften, alle einschließenden und ausgewogenen wirtschaftlichen Wachstums und einer eben solchen Entwicklung zu schaffen;

d) die Entstehung lokaler Märkte für kulturelle Güter und Dienstleistungen aktiv zu unterstützen und den wirksamen und legalen Zugang dieser Güter und Dienstleistungen zu den internationalen Märkten zu ermöglichen, unter Berücksichtigung des immer breiteren Spektrums des Kulturkonsums sowie der Bestimmungen des Übereinkommens über den Schutz und die Förderung der Vielfalt kultureller Ausdrucksformen<sup>326</sup> für dessen Vertragsparteien;

e) das traditionelle Wissen lokaler und indigener Gruppen und die lokalen Praktiken des Umweltmanagements, die mustergültig zeigen, wie Kultur als Träger ökologischer Nachhaltigkeit und einer nachhaltigen Entwicklung fungiert, zu erhalten und zu pflegen und die Synergien zwi-

schen moderner Wissenschaft und lokalem und indigenem Wissen zu fördern;

f) die Ausarbeitung innerstaatlicher Rechtsrahmen und Regelungen zum Schutz und zur Erhaltung des kulturellen Erbes und des Kulturguts<sup>327</sup>, zur Bekämpfung des unerlaubten Handels mit Kulturgut und zur Rückgabe von Kulturgut<sup>328</sup> im Einklang mit den innerstaatlichen Rechtsvorschriften und den anwendbaren internationalen Rechtsrahmen zu unterstützen, namentlich durch die Förderung der internationalen Zusammenarbeit mit dem Ziel, die unrechtmäßige Aneignung von Kulturerbe und kulturellen Produkten zu verhindern, und in Anerkennung der Bedeutung der Rechte des geistigen Eigentums zur Unterstützung derer, die an der kulturellen Kreativität beteiligt sind;

3. *ermutigt* alle Mitgliedstaaten, die zwischenstaatlichen Organe, die Organisationen des Systems der Vereinten Nationen, die in Betracht kommenden nichtstaatlichen Organisationen und alle maßgeblichen Interessenträger, die internationale Zusammenarbeit zur Unterstützung der Bemühungen der Entwicklungsländer um den Aufbau und die Konsolidierung der Kulturindustrien, des Kulturtourismus und im Kulturbereich tätiger Kleinunternehmen zu verstärken und diesen Ländern dabei behilflich zu sein, die notwendigen Infrastrukturen und Kompetenzen zu entwickeln, die Informations- und Kommunikationstechnologien zu meistern und zu einvernehmlich festgelegten Bedingungen Zugang zu neuen Technologien zu erlangen;

4. *bittet* die Organisationen des Systems der Vereinten Nationen, insbesondere die Organisation der Vereinten Nationen für Erziehung, Wissenschaft und Kultur, den Mitgliedstaaten auf Antrag dabei zu helfen, ihre Kapazitäten zur Ermittlung des optimalen Beitrags der Kultur zur Entwicklung auszubauen, unter anderem durch den Austausch von Informationen und bewährten Verfahren, die Erhebung von Daten, durch Forschung und Studien und den Einsatz geeigneter Evaluierungsindikatoren, im Einklang mit den jeweiligen nationalen Prioritäten und unter Berücksichtigung der einschlägigen Resolutionen der Generalversammlung;

5. *legt* der Organisation der Vereinten Nationen für Erziehung, Wissenschaft und Kultur *nahe*, gegebenenfalls gemeinsam mit anderen zuständigen Organen der Vereinten Nationen und multilateralen Entwicklungsinstitutionen die Entwicklungsländer auf Antrag und nach Bedarf auch künftig zu unterstützen und ihnen gegebenenfalls Finanzierung zu vermitteln, vor allem im Hinblick auf den Aufbau eigener Kapazitäten zur Durchführung der anwendbaren internationalen Kulturübereinkommen, unter Berücksichtigung der einschlä-

<sup>327</sup> Gemäß der Definition in Artikel 1 des Übereinkommens über Maßnahmen zum Verbot und zur Verhütung der rechtswidrigen Einfuhr, Ausfuhr und Übereignung von Kulturgut (United Nations, *Treaty Series*, Vol. 823, Nr. 11806. Amtliche deutschsprachige Fassungen: dBGBL 2007 II S. 626; AS 2004 2881.)

<sup>328</sup> Im Einklang mit dem Übereinkommen über Maßnahmen zum Verbot und zur Verhütung der rechtswidrigen Einfuhr, Ausfuhr und Übereignung von Kulturgut.

gigen Resolutionen der Generalversammlung und der Millenniums-Entwicklungsziele;

6. *ersucht* den Generalsekretär, dafür zu sorgen, dass die Landesteams der Vereinten Nationen im Benehmen mit den zuständigen nationalen Behörden die Kulturthematik weiter in ihre Programmtätigkeiten, insbesondere die Entwicklungshilfe-Programmrahmen der Vereinten Nationen, integrieren, wenn sie den Ländern bei der Verfolgung ihrer Entwicklungsziele behilflich sind;

7. *ersucht* den Generalsekretär *außerdem*, im Benehmen mit der Generaldirektorin der Organisation der Vereinten Nationen für Erziehung, Wissenschaft und Kultur und den in Betracht kommenden Organen der Vereinten Nationen und multilateralen Entwicklungsinstitutionen der Generalversammlung auf ihrer sechsundsechzigsten Tagung einen Fortschrittsbericht über die Durchführung dieser Resolution vorzulegen und darin eine Bewertung der Frage, inwieweit es nützlich und wünschenswert ist, eine Konferenz der Vereinten Nationen über Kultur und Entwicklung zu organisieren, sowie Angaben über das Ziel, die Ebene, das Format, den Termin und die haushaltsmäßigen Auswirkungen einer solchen Konferenz aufzunehmen.

#### RESOLUTION 65/167

Verabschiedet auf der 69. Plenarsitzung am 20. Dezember 2010, in einer aufgezeichneten Abstimmung mit 126 Stimmen bei 1 Gegenstimme und 52 Enthaltungen, auf Empfehlung des Ausschusses (A/65/438, Ziff. 18)<sup>329</sup>.

*Dafür:* Afghanistan, Ägypten, Algerien, Angola, Antigua und Barbuda, Arabische Republik Syrien, Argentinien, Armenien, Aserbaidschan, Äthiopien, Bahamas, Bahrain, Bangladesch, Barbados, Belarus, Belize, Benin, Bolivien (Plurinationaler Staat), Botsuana, Brasilien, Brunei Darussalam, Burkina Faso, Chile, China, Costa Rica, Côte d'Ivoire, Demokratische Republik Kongo, Demokratische Volksrepublik Korea, Demokratische Volksrepublik Laos, Dominikanische Republik, Dschibuti, Ecuador, El Salvador, Eritrea, Fidschi, Gambia, Ghana, Grenada, Guatemala, Guinea, Guinea-Bissau, Guyana, Haiti, Honduras, Indien, Indonesien, Irak, Iran (Islamische Republik), Jamaika, Jemen, Jordanien, Kambodscha, Kamerun, Kap Verde, Kasachstan, Katar, Kenia, Kirgisistan, Kolumbien, Komoren, Kuba, Kuwait, Lesotho, Libanon, Liberia, Libysch-Arabische Dschamahirija, Madagaskar, Malawi, Malaysia, Malediven, Mali, Marokko, Marshallinseln, Mauretanien, Mauritius, Mexiko, Mikronesien (Föderierte Staaten von), Mongolei, Mosambik, Myanmar, Namibia, Nepal, Nicaragua, Niger, Nigeria, Oman, Pakistan, Panama, Papua-Neuguinea, Paraguay, Peru, Philippinen, Russische Föderation, Salomonen, Sambia, Samoa, São Tomé und Príncipe, Saudi-Arabien, Senegal, Sierra Leone, Simbabwe, Singapur, Somalia, Sri Lanka, St. Lucia, St. Vincent und die Grenadinen, Südafrika, Sudan, Suriname, Swasiland, Tadschikistan, Thailand, Timor-Leste, Togo, Tonga, Trinidad und Tobago, Tunesien, Tuvalu, Uganda, Uruguay, Usbekistan, Vanuatu, Venezuela (Bolivarische Repu-

blik), Vereinigte Arabische Emirate, Vereinigte Republik Tansania, Vietnam.

*Dagegen:* Bosnien und Herzegowina.

*Enthaltungen:* Albanien, Andorra, Australien, Belgien, Bulgarien, Dänemark, Deutschland, ehemalige jugoslawische Republik Mazedonien, Estland, Finnland, Frankreich, Gabun, Georgien, Griechenland, Irland, Island, Israel, Italien, Japan, Kanada, Kroatien, Lettland, Liechtenstein, Litauen, Luxemburg, Malta, Monaco, Montenegro, Neuseeland, Niederlande, Norwegen, Österreich, Palau, Polen, Portugal, Republik Korea, Republik Moldau, Rumänien, San Marino, Schweden, Schweiz, Serbien, Slowakei, Slowenien, Spanien, Tschechische Republik, Türkei, Ukraine, Ungarn, Vereinigtes Königreich Großbritannien und Nordirland, Vereinigte Staaten von Amerika, Zypern.

#### 65/167. Auf dem Weg zu einer neuen internationalen Wirtschaftsordnung

*Die Generalversammlung,*

*eingedenk* der Ziele und Grundsätze der Charta der Vereinten Nationen, die auf den wirtschaftlichen und sozialen Fortschritt aller Völker gerichtet sind,

*unter Hinweis* auf die Grundsätze der Erklärung über die Errichtung einer neuen internationalen Wirtschaftsordnung und des Aktionsprogramms zur Errichtung einer neuen internationalen Wirtschaftsordnung, die in den von der Generalversammlung auf ihrer sechsten Sondertagung am 1. Mai 1974 verabschiedeten Resolutionen 3201 (S-VI) beziehungsweise 3202 (S-VI) niedergelegt sind,

*sowie unter Hinweis* auf ihre Resolutionen 63/224 vom 19. Dezember 2008 und 64/209 vom 21. Dezember 2009,

*in Bekräftigung* der Millenniums-Erklärung der Vereinten Nationen<sup>330</sup>,

*unter Hinweis* auf die Plenartagung der Generalversammlung auf hoher Ebene über die Millenniums-Entwicklungsziele und ihr Ergebnisdokument<sup>331</sup>,

*sowie unter Hinweis* auf die Ergebnisse der großen Konferenzen und Gipfeltreffen der Vereinten Nationen im Wirtschafts- und Sozialbereich und auf damit zusammenhängenden Gebieten, einschließlich der darin enthaltenen Entwicklungsziele, und in Anerkennung der maßgeblichen Rolle dieser Konferenzen und Gipfeltreffen bei der Gestaltung einer umfassenden Vision der Entwicklung und bei der Festlegung einvernehmlicher Ziele,

*betonend*, dass alle Verpflichtungen auf dem Gebiet der Entwicklungsfinanzierung erfüllt werden müssen, einschließlich derjenigen, die im Konsens von Monterrey der Internationalen Konferenz über Entwicklungsfinanzierung<sup>332</sup>, in der Erklärung von Doha über Entwicklungsfinanzierung: Ergeb-

<sup>329</sup> Siehe Resolution 55/2.

<sup>331</sup> Siehe Resolution 65/1.

<sup>332</sup> *Report of the International Conference on Financing for Development, Monterrey, Mexico, 18–22 March 2002* (United Nations publication, Sales No. E.02.II.A.7), Kap. I, Resolution 1, Anlage. In Deutsch verfügbar unter <http://www.un.org/Depts/german/conf/ac198-11.pdf>.